

## *II. Begriff*

### *1. Begriffsumschreibung*

Die «res sacrae» entstammen als Begriff dem Kirchenrecht, das darunter kirchliche Vermögensgegenstände, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, versteht.<sup>83</sup> Sie sind im Wesentlichen gewohnheitsrechtlich entstanden. So bestimmt auch das (staatliche) Gewohnheitsrecht, das in dieser Beziehung an das innerkirchliche Recht anknüpft,<sup>84</sup> welche Sachen den res sacrae zuzurechnen sind.

### *2. Gegenstand des (staatlichen) Verwaltungsrechts*

Das Verwaltungsrecht des Staates hat dieses Rechtsinstitut der res sacrae im Rahmen des Rechts der öffentlichen Sachen übernommen. Es stellt dabei auf den kirchlichen Akt der Widmung ab, der im Fall der katholischen Kirche in der Konsekration oder Benediktion besteht.<sup>85</sup>

## *III. Zuordnung zum Recht der öffentlichen Sachen*

### *1. Entstehung und Verlust*

#### *a) Entstehung: Widmung*

Die Rechtsqualität der res sacrae als öffentliche Sachen im Sinn des Staatskirchenrechts leitet sich aus dem öffentlichrechtlichen Vorgang der Widmung der Sache zum kultischen Gebrauch durch die Kirche (Religionsgesellschaft) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ab. Die

---

83 Campenhausen, S. 180 f., Rdnr. 165; Schütz, S. 3; in diesem Sinn auch die Umschreibung in Art. 169 EO, wonach Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer Kirche oder Religionsgemeinschaft verwendet werden, der Exekution entzogen sind.

84 Schütz, S. 10; vgl. beispielsweise die Präambel im Gesetz über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, wo davon die Rede ist, die Baukonkurrenzpflicht mit «Rücksicht auf die bisherige Observanz und auf die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes gesetzlich zu regeln».

85 Listl, S. 54.